



An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

BMF - I/4 (I/4)
Johannesgasse 5
1010 Wien

Sachbearbeiterin:
Mag. Julia Ulrike Schmid
Telefon +43 1 51433 501166
e-Mail Julia.Schmid@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-111700/0013-I/4/2014

**Betreff: GZ. BMJ-Pr350.00/0004-Pr 6/2014 vom 20. März 2014;
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Aktiengesetz, das
Gerichtsorganisationsgesetz, das Justizbetreuungsagentur-Gesetz und
die Rechtsanwaltsordnung geändert werden;
Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen**

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Note vom 20. März 2014 zu GZ. BMJ-Pr350.00/0004-Pr 6/2014 zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Aktiengesetz, das Gerichtsorganisationsgesetz, das Justizbetreuungsagentur-Gesetz und die Rechtsanwaltsordnung geändert werden, wie folgt Stellung zu nehmen:

Die Schaffung der Möglichkeit der JBA-Verträge über die Bereitstellung von Experten zur Unterstützung der Gerichte und Staatsanwaltschaften in jugendstrafrechtlichen Angelegenheiten wird seitens des Bundesministeriums für Finanzen aus folgenden Gründen abgelehnt:

Es ist dies eine nachhaltig kostenverursachende Maßnahme. Denn den Erläuterungen zu dieser Bestimmung zum Justizbetreuungsagentur-Gesetz ist zu entnehmen, dass eine Ausdehnung der Jugendgerichtshilfe beabsichtigt ist. In der WFA fehlt dazu die Darstellung jeglicher finanzieller Auswirkung und Bedeckung und ist diese daher unvollständig.

Es fehlt außerdem eine Gesamtprojektdarstellung zum Ausbau der Jugendgerichtshilfe. Erst wenn dazu Einvernehmen zum Gesamtprojekt hergestellt ist, kann als Umsetzungsmaßnahme die vorgeschlagene rechtliche Regelung erfolgen.

Darüber hinaus kann eine Regelung mit voraussichtlichen Mehraufwendungen nicht Teil des BBG sein. Eine solche Novelle muss in einem eigenen Begutachtungsverfahren eingebracht werden.

Weiters wären die Erläuterungen dahingehend zu ergänzen, dass aus diesen hervorgeht, warum die Befristungsregel des § 1 Abs. 5b JBA-G vom RH hinterfragt wurde bzw. warum diese Regel unsystematisch wäre.

Zu den restlichen Regelungsinhalten bestehen aus budgetärer Sicht keine Bedenken, allerdings scheint die Positionierung dieser Regelungen im Budgetbegleitgesetz fragwürdig, da diese nicht mit einer Kostensenkung verbunden sind, lediglich die Änderungen im Gerichtsorganisationsgesetz könnten mit einer Zeitersparnis seitens der veröffentlichenden Stellen verbunden sein.

Aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen enthält der gegenständliche Entwurf jedoch auch Informationsverpflichtungen für Unternehmen, die Verwaltungskosten auslösen, die aber in der vorliegenden WFA nicht nachvollziehbar dargestellt und ermittelt wurden.

Konkret beinhaltet der vorliegende Entwurf in § 61 (5) des Aktiengesetzes Informationsverpflichtungen für Unternehmen, die Verwaltungskosten auslösen. Im Rahmen der Darstellung in der WFA wird festgestellt, dass die mit der gegenständlichen Eintragung im Aktienbuch einhergehenden Verwaltungskosten für Unternehmen unter der Wesentlichkeitsgrenze der WFA liegen. Um eine diesbezügliche Beurteilung zu ermöglichen, sollte seitens des einbringenden Ressorts in der Begründung der Unterschwelligkeit eine Darstellung der quantitativen Parameter erfolgen.

Das Bundesministerium für Justiz wird ersucht, die notwendigen Anpassungen in der Ermittlung und Darstellung der Verwaltungskosten vorzunehmen und die WFA erneut an das Bundesministerium für Finanzen zu übermitteln.

25.03.2014

Für den Bundesminister:

Mag. Heidrun Zanetta

(elektronisch gefertigt)

	Prüfhinweis	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://amtssignatur.brz.gv.at/
	Datum/Zeit-UTC	2014-04-01T14:01:50+02:00
Unterzeichner	serialNumber=129971254146,CN=Bundesministerium für Finanzen, C=AT	
Signaturwert	uqobxTG/uTEHKEvAErBtzO/+VK8Q8E+dcvr+zOTnl6pZhtUupiRXYLP+BrQYoPp OQoGR65S12MHnej1pKDXNcnVaf1rGu/XhFjDIBb/CMmiKfAqX8O1d/Sm+ZEGn3L hllaQP+dxVg76K0aTXFFPT8Wi8bjfJlCYAY1ESppr9rssVfWBMPQuITjsNCoOU HkvA+jGW7FUhzvReLGGsJYYOEmKtiQD2WBHUUo2t+G/C7sc0eQDE3MK1467ciNs 63t2dzElKmOK2Kuzf4j58FQ6vJWOClyMjxWb4kx2Huyql/gbgzVq1PL5ybdL9KM T8N+EDD7V1M5j6YIMweuW02ASSA==	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A- Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT	
Serien-Nr.	956662	
Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0	
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	